

**Richtlinien**  
**für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und**  
**Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die**  
**Umschuldung von Krediten**  
**nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG**

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 04. Juni 2020 folgende Richtlinien beschlossen:

**Richtlinien der Stadt Springe**  
**für die Aufnahme von Krediten für Investitionen**  
**und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von**  
**Krediten (Kreditrichtlinien)**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

**I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

**§ 2**  
**Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

**§ 3**  
**Kreditaufnahme**

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Sofern der Kredit bei der Region Hannover aufgenommen wird, werden Angebotseinholung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit von der Region Hannover durchgeführt.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

#### **§ 4**

#### **Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

- (1) Der Stadt Springe müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Stadt Springe ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.
- (2) Der Gläubiger hat das Recht, seine Forderung an Dritte abzutreten. Es besteht keine Pflicht, dieses Recht auszuschließen.

#### **§ 5**

#### **Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

#### **§ 6**

#### **Unterrichtung**

Der Verwaltungsausschuss ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen regelmäßig zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

## **II. Kredite für Umschuldung**

### **§ 7 Definition**

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

### **§ 8 Anforderungen**

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

## **III. Zuständigkeit – Inkrafttreten**

### **§ 9 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister. Für die Aufnahme von Krediten, die dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Springe wirtschaftlich zuzurechnen sind, liegt die Zuständigkeit beim Betriebsleiter.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Kreditrichtlinien treten am 5. Juni 2020 in Kraft und ersetzen die am 15. Juni 2017 aufgestellten Richtlinien für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs.1 Satz 2 NKomVG.

Springe, 22.06.2020

**gez. Springfield  
Bürgermeister**